

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

„Ortsmitte“

vom 04.11.2021

Aufgrund § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist, und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Burggen folgende Satzung:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Zur Behebung städtebaulicher Missstände im Bereich des Gemeinkerns Burggen für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird das in Abs. 2 näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt.
- (2) Als förmliches Sanierungsgebiet wird das Gebiet „Ortsmitte“ der Gemeinde Burggen festgelegt. Das Sanierungsgebiet ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Lageplan.
- (3) Der Plan mit den Grenzen des Sanierungsgebiets ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Absatz 4 Baugesetzbuch durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a Baugesetzbuch ist ausgeschlossen.
- (2) Die Sanierung soll bis zum 31.12.2036 durchgeführt werden.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung und werden nicht ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gem. §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Burggen, den 24.11.2021

Johann Welz
Zweiter Bürgermeister